

Telefon: 0 233-48402
Telefax: 0 233-48730

Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Wirtschaftliche Hilfen
Kommunale Steuerung SGB II
S-I-WH 5

**Bericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II
durch das Jobcenter München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10097

Beschluss des Sozialausschusses vom 07.12.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.10.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219) beschlossen, dass das Sozialreferat als Betreuungsreferat des Jobcenters München regelmäßig über die Entwicklung im Jobcenter zu informieren hat.

Dementsprechend wird im Folgenden auf alle relevanten Abläufe und Entscheidungen sowie die aktuelle Situation des Jobcenters München eingegangen und das notwendige weitere Vorgehen dargestellt.

Im Einzelnen gliedert sich der Beschluss wie folgt:

- 1. Entwicklung im SGB II - bundesweit -**
- 2. Entwicklung im Jobcenter München**
- 3. Personal**
- 4. Finanzen**
- 5. Bericht der Prüfgruppe – Halbjahresbericht 2017**

1. Entwicklung im SGB II - bundesweit -

1.1 Änderungen beim Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Mit Schreiben vom 30.03.2017 teilt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit, dass ab dem Jahr 2018 das Programm FIM deutlich reduziert wird. Mit diesem Programm, das von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt wird, sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber gemeinnützige Arbeit in Arbeitsgelegenheit verrichten und damit die Zeit zwischen dem Asylantrag und der Entscheidung über die Anerkennung sinnvoll überbrücken. Da der Zustrom von Asylsuchenden deutlich nachgelassen hat und die Zeit zwischen Antrag und Entscheidung verkürzt wurde, ist der Bedarf an diesen Maßnahmen deutlich gesunken.

Daher hat das BMAS entschieden, dass das Programm ab dem Jahr 2018 in seinem Umfang deutlich reduziert werden soll. Die so freiwerdenden Mittel sollen dem Verwaltungshaushalt der Jobcenters zufließen, in welchem die Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung betreut werden.

Die Höhe dieser Mittel für das Jobcenter der Landeshauptstadt München ab dem Jahr 2018 steht noch nicht fest. Nach Bekanntwerden wird der Stadtrat im nächsten Halbjahresbericht des Jobcenters darüber informiert.

1.2 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfe für junge Erwachsene in besonderen Problemlagen vom 22.03.2017

Der Deutsche Verein wendet sich mit den Empfehlungen an Fach- und Leitungskräfte sowie Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, die in Jugendämtern, Jobcentern, Agenturen für Arbeit, Sozial- und Ordnungsämtern sowie bei freien Trägern mit der Unterstützung und Förderung von jungen Menschen befasst sind. Aufgezeigt werden Handlungsansätze wie junge Erwachsene, die in besonderen Problemlagen aus gesellschaftlichen Institutionen und Unterstützungssystemen herauszufallen drohen, wieder in diese integriert werden können, um eine gelingende Verselbstständigung sowie soziale und berufliche Integration zu ermöglichen.

Die jungen Erwachsenen, die in diesen Empfehlungen in den Blick genommen werden, haben einen intensiven und umfänglichen Unterstützungs- und Förderbedarf, verhalten sich zu den Hilfeinstitutionen und -angeboten aber meist distanziert.

Ihrem Unterstützungsbedarf kann deshalb nur durch individuell zugeschnittene Lösungen und – in Abhängigkeit von der Besonderheit des Einzelfalls – durch ein Zusammenwirken von Leistungsträgern und -erbringern aus unterschiedlichen Leistungsbereichen angemessen entsprochen werden.

Rechtskreisübergreifende Kooperation erfordert eine gemeinsame Arbeitsgrundlage. Hierzu werden in den Empfehlungen die übergreifenden Kriterien und Merkmale, die die Lebenssituation von jungen Erwachsenen in besonderen Problemlagen

kennzeichnen sowie die Rechtsgrundlagen der Leistungen erläutert, die zu ihrer Unterstützung und Förderung in Betracht kommen können.

Hiervon ausgehend werden Eckpunkte für die Entwicklung örtlicher Fachkonzepte zur Unterstützung und Förderung der jungen Erwachsenen erläutert. Ihre leitende Idee ist die des verbindlich vereinbarten und für die jungen Menschen zugänglichen Netzwerkes der in diesem Aufgabenfeld verantwortlichen Leistungsträger und Leistungserbringer. Als Kernelemente empfiehlt der Deutsche Verein ein individualisiertes Vorgehen zur Erhebung des Hilfebedarfs, die verbindliche Gestaltung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sowie die Entwicklung von Instrumenten, die darauf hinwirken, dass die jungen Erwachsenen tatsächlich erreicht und kontinuierlich begleitet werden. Die Jugendberufsagenturen sollten Teil dieser Netzwerke sein und mit ihnen zusammenwirken, um auch diesen jungen Erwachsenen Zugänge zu einer beruflichen Ausbildung zu eröffnen.

Der Deutsche Verein empfiehlt den Ländern, die Kommunen, die solche Unterstützungsnetzwerke aufbauen wollen, durch geeignete Begleitmaßnahmen zu unterstützen. In München wurde dieser Empfehlung durch die Einrichtung des JiBB (Junge Menschen in Bildung und Beruf) Rechnung getragen.

2. Entwicklung im Jobcenter München

2.1 Aktuelle Entwicklung zum SGB II in Zahlen

Seit Jahresbeginn steigt die Zahl an Haushalten im SGB II-Bezug in München leicht an. Im Mai 2017 (zum Zeitpunkt der Beschlussvorlagenerstellung aktuellste verfügbare Zahlen) gab es in München 40.794 Bedarfsgemeinschaften mit 53.739 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und 22.144 nicht erwerbsfähigen Personen (vorläufige Zahlen der Bundesagentur für Arbeit).

Die Sanktionsquote im Bereich des Jobcenters München beträgt rund 2,2 % und liegt damit unter der Sanktionsquote in Bayern (2,8 %) und der gesamtdeutschen Quote (3,0 %).

2.2 Aktueller Sachstand Flucht

Im Jahr 2016 sind fast 4.800 Personen aus den bekannten acht Asylländern¹ in die Grundsicherung zugegangen (+61,9 % gegenüber Vorjahr). Der steigende Zugang setzt sich in 2017 fort. Von Januar bis April 2017 gingen 1.718 Personen aus den acht Asylländern in die Grundsicherung zu; jedoch konnten in dieser Zeit auch 952 Personen ihren Leistungsbezug beenden. Im Zugang sind dies rund 26 % mehr als im Vorjahreszeitraum. Der Bestand an gemeldeten Personen aus den genannten acht Asylländern liegt aktuell bei 9.859 Personen (Stand April 2017 – aktuellster,

¹ Kriegs- und Krisenländer: Eritrea, Nigeria, Somalia, Afghanistan, Irak, Islamische Rep. Iran, Pakistan und Arabische Rep. Syrien

revidierter, festgeschriebener Wert; 34 % über dem Vorjahresmonat). Davon haben 50,6 %, 4.987 Personen, einen Fluchtkontext². Hinzu kommen rund 370 Personen (mit Fluchtkontext) aus den sonstigen Drittstaaten³. Besonders hoch ist der Anteil an Personen mit Fluchtkontext im JC aus Eritrea, Syrien und Somalia.

Herausforderungen für 2017 und 2018 im Jobcenter München

a. Familiennachzug

Derzeit gelingender Familiennachzug fordert das Jobcenter heraus, da Menschen mit D-Visum einreisen und ungeplant und ohne Zwischenstation in die Betreuung des Jobcenters übergehen. Die meist großen Familien sind nicht mit Wohnraum versorgt. In welchem Umfang in 2017 und 2018 Personen auf diesem Weg in die Grundsicherung kommen werden, ist noch unklar. Im ersten Halbjahr 2017 kamen knapp 200 vom Jobcenter betreute Personen im Rahmen des Familiennachzuges nach München. Es ist für das zweite Halbjahr 2017 und für 2018 mit einer kontinuierlichen Steigerung des Familiennachzuges zu rechnen, da im März 2018 auch die Aussetzung des Familiennachzuges für die Gruppe der subsidiär geschützten Menschen, sofern keine Verlängerung der Aussetzung erfolgt, auslaufen wird.

b. Unbegleitete minderjährige Flüchtling

Für das Jobcenter stellen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eine unbekannt große Größenordnung dar. Auch hier ist der Familiennachzug der Eltern eine offene Größe für das Jobcenter. Die bisher nicht vorliegenden Kenntnisse über berufliche Erfahrungen sowie die schulischen und beruflichen Abschlüsse, z. B. aufgrund fehlender Zeugnisse und Zertifikate, erschweren die Arbeit im Jobcenter für diesen Personenkreis. Problematisch sind ferner die fehlenden Deutschkenntnisse. Erst nach deren Erlangung unter anderem über die Absolvierung eines Integrationskurses, kann sich eine über das Jobcenter förderbare Qualifizierung zur Erhöhung der Integrationskurschancen anschließen.

c. Flüchtlinge erhalten nach 18 Monaten Duldung eine Aufenthaltserlaubnis und damit einen Anspruch auf SGB II-Leistungen

Wurden im Asylverfahren sowohl die Asylberechtigung, der Flüchtlingsstatus, der internationale subsidiäre Schutz und das Vorliegen von Abschiebeverboten verneint, kommt unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines Abschiebehindernisses nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Frage. Aktuell betrifft dies überwiegend Flüchtlinge aus Afghanistan. Der Wechsel nach 18 Monaten in den Rechtskreis SGB II gem. § 25 Abs. 5 AufenthG wird vermutlich erst 2018 ein relevantes Thema werden.

² Das Element „mit Fluchtkontext“ berücksichtigt den Aufenthaltsstatus in Form einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht oder einer Duldung; nicht berücksichtigt sind Personen mit Niederlassungserlaubnis und der Familiennachzug (§ 27 ff. AufenthG).

³ Drittstaaten-Angehörige sind Personen, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EU zzgl. Island, Liechtenstein, Norwegen) oder der Schweiz sind, noch Staatenlose.

d. Zuzug nach Deutschland in 2017 und 2018

Der Umfang des Flüchtlingsstroms im zweiten Halbjahr 2017 und 2018 kann noch nicht beziffert werden. Im ersten Halbjahr 2017 kamen mit 823 Bedarfsgemeinschaften 164 mehr Übergänge aus dem AsylbLG ins SGB II als im gleichen Zeitraum 2016. Dies entspricht einer Steigerung von knapp 25 %.

e. Änderung der Erstverteilung der Asylbegehrenden nach Herkunftsland (Easy-HKL)

Eine erneute Änderung der Zuweisungsländer für die BAMF-Außenstelle München, nach Abbau der Rückstände, stellt für das Jobcenter sowie für die Agentur für Arbeit bzgl. des eingerichteten Maßnahmeangebotes eine Unsicherheit dar.

f. Beratung und Unterstützung von geflüchteten Menschen 2018

Die Beratung und Unterstützung von geflüchteten Menschen wird das Jobcenter und die Landeshauptstadt München auch in 2018 vor besondere Herausforderungen stellen. Für die Absolventen von Integrationskursen wird es darauf ankommen, dass die Integration in Ausbildung und Arbeit gelingt. Die Grundlage bildet die frühzeitige Identifizierung der Potenziale durch eine schnelle Feststellung der Sprachkenntnisse und beruflichen Vorerfahrungen sowie die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Für die Menschen, die nach ihrer positiven Entscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge neu zu uns kommen, gilt es einen raschen Zugang in verbindliche und systematische Sprachförderung, die auch Elemente der aktiven Arbeitsmarktförderung enthält, zu gewährleisten. Gleiches gilt für die bereits vom Jobcenter betreuten Bestandskunden.

Die Erweiterung der Sprachkompetenz hat maßgebende Bedeutung für deren Qualifizierungsmöglichkeiten. Für diese Anforderungen steht uns eine Vielzahl von Förderinstrumenten zur Verfügung, angefangen bei speziellen Aktivierungshilfen für Geflüchtete bis hin zu unseren allgemeinen Eingliederungshilfen. Insbesondere sollen die Kundinnen und Kunden dieses Personenkreises, verstärkt in Praktika, Einstiegsqualifizierungen und letztendlich Arbeit und Ausbildung gebracht werden. Die Zentraleinheit Flüchtlinge des Jobcenters wird hierfür intensiv mit dem Arbeitgeberservice zusammenarbeiten, um in geeigneten Fällen Kunde und Arbeitgeber zusammenzubringen.

Ein besonderer Schwerpunkt soll auf die Arbeit mit den jungen Geflüchteten gelegt werden, deren grundsätzliche Ausbildungseignung im Beratungsgespräch schon festgestellt werden kann. Diese Kundinnen und Kunden sollen ganz gezielt an Betriebe herangeführt und in Einstiegsqualifizierungen vermittelt werden.

2.3 Aktueller Sachstand zur Elektronischen Akte (eAkte)

Nachdem das BMAS die Einführung der eAkte in den gemeinsamen Einrichtungen genehmigt hat und als Aufschalttermin für das Jobcenter München der 12.03.2018 festgelegt wurde, wird seit dem Start des Projektteams am 10.01.2017 an der Vorbereitung und Umsetzung der Einführung laufend gearbeitet und im Rahmen des Projektplanes werden sukzessive erforderliche Entscheidungen getroffen.

Die Trägerversammlung hat im Juli 2017 unter anderem der Ausstattung der Leistungsbereiche mit Zweitmonitoren zugestimmt. Das bedeutet, dass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter aus dem Leistungsbereich einen Zweitmonitor, erhält, sofern dies gewünscht wird. Der Einsatz von Zweitmonitoren bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine schnellere Fallbearbeitung. Dadurch lassen sich unter anderem Fehler beim Übertragen von der eAkte ins Fachverfahren (z.B. ALLEGRO) reduzieren.

Weiterhin hat die Trägerversammlung im Rahmen der Einführung der eAkte dem Verfahren „frühes Scannen“ zugestimmt. Durch das „frühe“ Scannen stehen die Dokumente zwei Tage nach Abholung durch den Scandienstleister im System allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sichtbar zur Verfügung. Dadurch sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den Kundinnen und Kunden auskunftsfähig. Dies stellt gerade in den Eingangszonen eine erhebliche Verbesserung dar und hat in der Regel eine höhere Kundenzufriedenheit zur Folge.

In der Trägerversammlung hat das Jobcenter darüber hinaus über die Kosten der eAkte, insbesondere nach Abschluss der Einführung informiert. Die Kosten für die Vorbereitung der Einführung sind aus dem Verwaltungskostenbudget des Jobcenters zu bestreiten. Von den bereits feststehenden Kosten im Rahmen der Vorbereitung in Höhe von rund 260.000 EUR entfallen knapp 40.000 EUR im Rahmen des kommunalen Finanzierungsausgleichs auf die Kommune, knapp 220.000 EUR sind durch den Bund zu finanzieren. Ab dem Tag der Aufschaltung im März 2018 entstehen jährlich Kosten in Höhe von ca. 460.000 EUR. Hierbei handelt es sich um Digitalisierungs- und Betriebskosten, die das Verwaltungskostenbudget des Jobcenters belasten. Von diesen Kosten entfallen rund 70.200 EUR im Rahmen des kommunalen Finanzierungsausgleichs auf die Kommune, ca. 390.000 EUR verbleiben beim Bund. Diese laufenden Kosten können nicht genau prognostiziert, sondern nur qualifiziert geschätzt werden.

Abschließend hat die Trägerversammlung die veränderte Aufgabenwahrnehmung bei den (Post-)Vorbereitungsarbeiten im SBH/ZEW (Zentraleinheit für Wohnungslose) und in der zentralen Poststelle zur Kenntnis genommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen in den Sozialbürgerhäusern können bei Einführung der eAkte die neuen Tätigkeiten größtenteils nicht wahrnehmen. Grund hierfür ist

zum einen die erforderliche qualitative fachliche Bewertung der Dokumente, zum anderen sind für die Aufbereitung der Dokumente zwingend die Zugriffe auf die IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (z.B. sog. STEP - Stammdatenerfassungs- und Pflegesystem -, sog. BK-Vorlagen - Vorlagen Bürokommunikation -) erforderlich. Aus diesem Grund wird die Tätigkeit künftig von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters wahrgenommen.

2.4 Bildung und Teilhabe

Im Jahr 2016 haben im Rechtskreis des SGB II rund 33 % der Berechtigten Leistungen nach § 28 Abs. 2 – Abs. 7 SGB II bezogen.

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des SGB II werden regelmäßig in Bildung und Teilhabe (BuT) geschult. Ebenso werden auch die Klientinnen und Klienten fortwährend informiert. Zudem bietet das Stadtportal der Landeshauptstadt München umfassende Informationen zum Thema Bildung und Teilhabe und verweist auf bereitgestellte Antragsformulare.

Breit gefächerte Informationsveranstaltungen steigern nach und nach den Bekanntheitsgrad der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die Inanspruchnahme bei den Kundinnen und Kunden im SGB II steigt mit leichter Tendenz. Der nach wie vor bestehende bürokratische Aufwand und die Komplexität der gesetzlichen Regelungen hemmen eine steigende Inanspruchnahme der BuT-Leistungen. Auch das zusätzliche Angebot an freiwilligen Leistungen, das viele andere Kommunen nicht bieten können, trägt nicht dazu bei, Bildung und Teilhabe attraktiver zu machen, da diese Leistungen leichter und angenehmer zu erhalten sind. Ein stetes „Dranbleiben“ bei allen Beteiligten (Verwaltung, Akteure, Leistungsberechtigte, etc.) ist von Nöten, um den jetzigen Erreichungsgrad zu festigen bzw. zu steigern, um die Kinder und Jugendlichen dabei zu unterstützen diese Chancen auch zu nutzen.

2.5 Zentraleinheit für Wohnungslose (ZEW)

Im Vorfeld der Trägerversammlung im Juli 2017 erfolgte eine einvernehmliche Entscheidung hinsichtlich der Raumsituation in der Franziskanerstraße 6/8. Die Leitung des Amtes für Wohnen und Migration und die Geschäftsführung des Job-centers haben sich darauf verständigt, dass der Fachbereich Wohnen und Migration und das Jobcenter in der Franziskanerstraße 6/8 verbleiben, der Fachbereich Soziale Wohnraumversorgung hingegen in die Werinherstraße umzieht.

Gründe für diese Entscheidung waren unter anderem die schnellstmögliche Entzerrung des Parteiverkehrs und die Erhöhung der Sicherheit der Beschäftigten. Die gewählte Variante hält zudem an der bisherigen Planung und dem Ausbau der Werinherstraße fest und vermeidet einen Planungs-Ausführungsstopp inklusive der daraus resultierenden Konsequenzen. Mit der Umsetzung sowie den ersten

Umzügen ist im November 2017 zu rechnen.

3. Personal

3.1 Personalstand

Ausgehend von der für 2017 geltenden Personalstärke von 910 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ergibt sich folgender Personal-Ist-Stand mit Trägeranteilen:

Ist-Ausstattung am Gesamtpersonal im Monat Juli 2017		
	VZÄ	Anteil in Prozent
Bundesagentur	567.75	62
Landeshauptstadt München	344.91	38
gesamt	912.66	100

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan JC; Ist-Zahlen **Juli 2017**

Der Personalkörper des Jobcenters setzt sich aus Dienstkräften der Bundesagentur und der Landeshauptstadt München zusammen. Das JC München geht in einer Hochrechnung auch für das Jahr 2017 von einer tendenziell weiterhin rückläufigen Fluktuation aus (2016 14,8 % und 2017 – hochgerechnet - 10,6 %).

Betrachtet man die Situation in den Eingangszonen jedoch isoliert von den anderen Bereichen, prognostiziert das JC für 2017 dort eine Fluktuationsquote von 16 %. Die Eingangszone fungiert in den Sozialbürgerhäusern (SBH) als Erstanlaufstelle für Antragstellerinnen und Antragsteller des SGB II und ist den Bereichen Leistung und Markt und Integration (M&I) vorgeschaltet. Aufgrund des Aufgabenzuschnitts und der fachlichen Nähe zu den Bereichen M&I und Leistung nutzen vermehrt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufliche Aufstiegschancen innerhalb des Jobcenters. So erklärt sich die hohe Personalfuktuation in den Eingangszonen aufgrund von Personalentwicklungsmaßnahmen in die Bereiche Leistung bzw. M&I. Das JC sieht auch aus organisatorischer Sicht Handlungsbedarf und möchte ein Konzept zur Optimierung der Kundensteuerung in den SBH und in der Zentraleinheit für Wohnungslose (ZEW) erarbeiten.

An der Erhöhung der Ausbildungs- und Studienplätze seitens der LHM und den Praktikumsplätzen wird das JC erstmals ab dem Jahr 2018 stärker partizipieren können, um damit dem steigenden Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften zu begegnen.

3.2 Fallzahlen in der Leistungsgewährung

Im Juli 2017 weist der Stellen- und Kapazitätenplan des Jobcenters München 413 VZÄ im Bereich Leistung als Gesamt-IST-Wert aus. Es ergibt sich unter Berücksichtigung der fallzahlrelevanten Stellen folgender Fallzahlschlüssel:

Bereich Leistung: Stand Juli 2017	Stellen-Ist lt. Stellen- und Kapazitätenplan	Stellen-Soll lt. Trägerversammlung:
VZÄ; fallzahlrelevant:	389,5 VZÄ	389,5 VZÄ
Fallzahlschlüssel (Grundlage 40.648 Bedarfsgemeinschaften/ Berechnung lt. Kooperationsvereinbarung; inkl. Eingangszonen-MA u. sonstiges Personal)	1:104,3	1:104,3

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan JC; Juli 2017

In die Bemessungsgröße nach der Kooperationsvereinbarung sind VZÄ ohne eigenen Fallbestand (z. B. Unterhaltssachbearbeitung und Teilbereich der Eingangszone) enthalten, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass diese VZÄ die Leistungssachbearbeitung entlasten. Werden diese Bereiche ausgeklammert, ergibt sich eine höhere Fallzahl von derzeit 1:124. Dieser Schlüssel kommt der tatsächlichen Mitarbeiterbelastung und damit der Situation, die sich den Kundinnen und Kunden vor Ort bietet, näher. Im SBH-Vergleich fällt die Belastung in einzelnen Häusern darüber hinaus recht unterschiedlich aus.

Ein möglicher Anstieg der Bedarfsgemeinschaften aufgrund eines beschleunigten Verfahrens bei der Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist in der dargestellten Fallzahlsituation noch nicht berücksichtigt.

3.3 Betreuungsrelationen Markt und Integration (M&I)

Das Jobcenter meldet für den Berichtsmonat Mai 2017 im Bereich der Erwachsenen einen Betreuungsschlüssel von 1:135 sowie im Bereich junger Erwachsener unter 25 Jahren (U25) 1:75. Die Fallzahlen wurden nach der offiziellen Bundesberechnung errechnet. Diese Berechnungsweise bezieht allerdings Teilbereiche der Eingangszone und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einarbeitung mit ein, so dass sich eine tatsächliche Fallzahlbelastung mit 1:190 bzw. mit 1:109 (U25) ergibt.

3.4 Elektronische Akte (eAkte) – Stellenaufstockung in Eingangszonen ab 2018

Die Trägerversammlung hat am 07.07.2017 beschlossen, ab dem Jahr 2018 die vorhandenen Kapazitäten in den Eingangszonen aufgrund der Einführung der eAkte um insgesamt 6,5 Planstellen auszuweiten (siehe auch Ziffer 2 Entwicklung im Jobcenter München, 2.3 Aktueller Sachstand zur eAkte).

4. Finanzen

Der Haushaltsabschluss 2016 sowie die Mittelzuteilung für den Haushalt 2017 wurden bereits im Bericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das Jobcenter München⁴ ausführlich dargestellt. Die Werte haben sich zwischenzeitlich nicht geändert. Allerdings hat das BMAS entschieden, dass die durch das Buchungssystem der Agentur bedingten Differenzen aus dem Jahr 2015 nicht erstattet werden. Somit stehen dem JC im Jahr 2017 im Eingliederungsbudget keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung.

Aufgrund der langen Vorlaufzeit liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch keine belastbaren Werte für die Verteilung des Bundesbudgets 2018 an das Jobcenter München vor. Aus diesem Grund wird auf eine detaillierte Darstellung des Haushaltsjahres 2018 in dieser Vorlage verzichtet.

Zum Zeitpunkt der Sozialausschusssitzung am 07.12.2017 liegen konkretere Informationen bezüglich der Mittelverwendung in 2017 sowie der Mittelzuteilung für 2018 vor, die bei Bedarf mündlich in der Sitzung berichtet werden können. Des Weiteren erfolgt eine detailliertere schriftliche Darstellung beider Haushaltsjahre in der Beschlussvorlage zum Halbjahr 2018.

Aktuelle Zwischenberichte können den vierteljährlichen Fraktionsinformationen entnommen werden, die jeweils gemeinsam vom Jobcenter München und dem Sozialreferat erstellt werden.

Bundesbeteiligung an Kosten der Unterkunft (KdU)

Die Bundeserstattung, also der Prozentsatz mit dem sich der Bund an den Kosten der Unterkunft beteiligt, wurde rückwirkend zum 01.01.2017 von 40,9 % auf 48,8 % erhöht, um den flüchtlingsbedingten Mehraufwand der Kommunen auszugleichen. Im Prozentsatz von 48,8 % sind auch die Erstattung für Leistungen aus dem Bildungspaket und dessen Verwaltung sowie Mittel zur Stärkung der Kommunalfinanzen enthalten.

⁴ Beschluss des Sozialausschusses vom 20.07.2017 und der Vollversammlung vom 26.07.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09043

Erhöhung der Bundesbeteiligung zur Erstattung von flüchtlingsbedingtem Mehraufwand in den Kommunen

Am 14.09.2016 wurde das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom Bundestag beschlossen.

Die Bundesbeteiligung wird zur Erstattung der flüchtlingsinduzierten KdU für die Jahre 2016 bis 2018 um 6 %-Punkte angehoben. Dieser Prozentsatz unterliegt für die Jahre 2017 und 2018 der Revision analog dem Bildungspaket.

Die erste Revision hat die flüchtlingsbedingte Erstattung für das Jahr 2017 auf 10,1 % erhöht. Allerdings wird im Jahr 2018 nochmal eine Revision anhand der tatsächlichen Ausgaben des Jahres 2017 durchgeführt werden. Außerdem soll innerhalb Bayerns ein „interkommunaler Ausgleich“ durchgeführt werden, in den auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeschlossen werden. Dieser soll einer Spitzabrechnung nahekommen. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ist dieses Gesetz noch nicht vom Bayerischen Landtag verabschiedet. Die interkommunale Umverteilung wird erstmals im Jahr 2018 für das Jahr 2017 stattfinden. Die Bundesbeteiligung für das Jahr 2017 muss also viermal von der Verwaltung kontrolliert und verbucht werden.

Im Jahr 2018 ist die Basis der Erstattung vorerst der Prozentsatz für das Jahr 2017. 2019 wird die Revision auf Basis der tatsächlichen Ausgaben in 2018 durchgeführt. Anschließend wird die bayernweite kommunale Umverteilung erfolgen.

Für den Zeitraum ab dem Jahr 2019 fehlt bisher eine gesetzliche Regelung. Sie bleibt künftigen Bund-Länder-Verhandlungen vorbehalten.

5. Bericht der Prüfgruppe – Halbjahresbericht 2017

Fallüberprüfung durch den kommunalen Träger im SGB II

Im ersten Halbjahr 2017 wurden insgesamt 1.160 Fälle vollumfänglich geprüft (Stichtag der Auswertung: 24.07.2017 für die Zeit 01.01. - 30.06.2017).

Von den 1.160 geprüften SGB II-Akten waren 53,2 % (617 Fälle) mangelfrei. Im Rahmen der vollumfänglichen Aktenprüfung wurden auch Fälle überprüft, bei denen davon auszugehen war, dass die Verbuchung von Darlehen für Erstaussstattungen und die Zahlung von Kautionen, Umzügen oder Wohnungsbeschaffungskosten nicht korrekt war. Es hat sich – wie schon in der Vergangenheit auch – dabei bestätigt, dass Leistungen oftmals auf eine falsche Finanzposition und damit zu Lasten der Stadt München verbucht werden. Die Überprüfung von Finanzpositionen anhand unterschiedlicher Buchungslisten wird deshalb auch künftig als Teil der vollumfänglichen Aktenprüfung fortgesetzt und in das Prüfensum eingearbeitet.

In 192 Fällen erging eine Weisung, 415 mal wurde Widerspruch eingelegt (die Quote der Stattgaben beläuft sich zum Stichtag bereits auf 74,7 %) und 455 Fälle führten zu einem sonstigen Bearbeitungshinweis. Die größte Fehlerquelle in den im ersten

Halbjahr 2017 geprüften Fällen lag im Bereich Einkommen/Vermögen mit 301 Fehlern, gefolgt von Unterhalt und den Kosten der Unterkunft mit jeweils 267 Beanstandungen. Die Bearbeitung im Leistungskomplex „Bildung und Teilhabe“ hat sich im Vergleich zum Vorjahr erheblich verbessert. Hier wurden lediglich in sechs Fällen Schulpauschalen nicht oder nur teilweise ausbezahlt oder Teilhabeleistungen nicht gewährt.

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich in den geprüften Fällen auf insgesamt 1.230.724 €. Durch Umbuchungen in Höhe von 65.606 € und Korrekturen für die Zukunft in Höhe von 94.948 € konnte der Gesamtbetrag bis zum Stichtag um 160.554 € reduziert werden. Die Restschadenssumme von 1.070.170 € wird sich durch noch zu erledigende Umbuchungen und Korrekturen im Laufe dieses und des nächsten Jahres – wie auch schon in der Vergangenheit – weiter reduzieren.

Im zweiten Halbjahr 2017 werden zusätzlich zu den vollumfänglichen Prüfungen auch noch die eventuell zu beanspruchenden Erstattungsleistungen aus dem Jahr 2014 nach § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II verfolgt.

Die Fallüberprüfungen im SGB II werden gemäß des gesetzlichen Auftrags nach §§ 44a Abs. 1 und 6, 44 b Abs. 3 SGB II auch in den kommenden Jahren weiterhin durchgeführt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das Jobcenter München Kenntnis.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. über D-II-V/SP **an das Direktorium – Dokumentationsstelle** **an die Stadtkämmerei** **an das Revisionsamt** z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Personal- und Organisationsreferat**

An das Jobcenter, GF

An die Agentur für Arbeit München

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An die Frauengleichstellungsstelle

An den Referatspersonalrat Sozialreferat

An den Personalrat-Jobcenter

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Sozialreferat, S-GL-F (2-fach)

z.K.

Am

I.A.